

# Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom 11. September 2002

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. August 1983<sup>1</sup> über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>2</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und auf Artikel 109 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3</sup> (AVIG),

*Art. 15 Artikelverweis zur Sachüberschrift*  
(Art. 32 Abs. 2 ATSG, Art. 15 Abs. 2 und 96b AVIG)

*Art. 16 Abs. 2 erster Satz*  
*Aufgehoben*

*Art. 19 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er wählt bei der Gemeinde die Kasse. Zur Aufklärung und Beratung im Sinne von Artikel 27 ATSG verweist die Gemeinde den Versicherten an die dafür zuständigen Durchführungsstellen.

*Art. 19a*            **Aufklärung über Rechte und Pflichten**  
(Art. 27 ATSG)

<sup>1</sup> Die in Artikel 76 Absatz 1 Buchstaben a–d AVIG genannten Durchführungsstellen klären die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten auf, insbesondere über das Verfahren der Anmeldung und über die Pflicht, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verkürzen.

- 1    SR 837.02
- 2    SR 830.1; AS 2002 3371
- 3    SR 837.0

<sup>2</sup> Die Kassen klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus dem Aufgabenbereich der Kassen ergeben (Art. 81 AVIG).

<sup>3</sup> Die kantonalen Amtsstellen und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) klären die Versicherten über die Rechte und Pflichten auf, die sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen ergeben (Art. 85 und 85b AVIG).

*Art. 20 Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 24 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die zuständige Amtsstelle erlässt eine Verfügung über den Grad der Vermittlungsfähigkeit.

*Art. 31 Artikelverweis zur Sachüberschrift*

(Art. 20 AVIG)

*Art. 33 Abs. 3*

<sup>3</sup> Anspruch auf ein Taggeld gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c AVIG haben Personen, die:

- a. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung, der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder Leistungen bei Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den Rechtsvorschriften eines der EFTA-Mitgliedstaaten Norwegen, Island oder Liechtenstein beziehen; oder
- b. einen Antrag auf Invalidenrente nach Buchstabe a gestellt haben, der nicht aussichtslos erscheint.

*Art. 114 Artikelverweis zur Sachüberschrift*

(Art. 82, 83 Abs. 1 Bst. f und 85d AVIG)

*Art. 114a Artikelverweis zur Sachüberschrift*

(Art. 82, 83 und 85d AVIG)

*Art. 115 Artikelverweis zur Sachüberschrift*

(Art. 82, 83 Abs. 1 Bst. f und 85d AVIG)

*Art. 119 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3*

<sup>1</sup> Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle richtet sich:

- d. für die Insolvenzschiädigung nach dem Ort des zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes. Unterliegt der Arbeitgeber nicht der Zwangsvollstreckung.

ckung in der Schweiz, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem früheren Arbeitsort des Versicherten;

<sup>3</sup> Zuständig für die Beurteilung eines Gesuches um Erlass einer Rückforderung ist die kantonale Amtsstelle des Kantons, in dem der Versicherte bei Eröffnung der Rückforderungsverfügung seinen Wohnort hatte.

#### *Art. 124 und 124a*

##### *Aufgehoben*

#### *Art. 125 Artikelverweis zur Sachüberschrift*

(Art. 79, 81 Abs. 1 und 96b AVIG)

#### *Art. 126 Artikelverweis zur Sachüberschrift*

(Art. 96b, 96c und 97a AVIG)

#### *Art. 127*            Zuständigkeit für die Behandlung von Einsprachen

(Art. 100 Abs. 2 AVIG)

<sup>1</sup> Die Kantone können die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, die im Rahmen von Artikel 85b AVIG von den RAV erlassen werden, den kantonalen Amtsstellen übertragen.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist die verfügende Behörde für die Behandlung der Einsprache zuständig.

#### *Art. 128*            Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts

(Art. 100 Abs. 3 AVIG)

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts für die Beurteilung von Beschwerden gegen Kassenverfügungen richtet sich sinngemäss nach Artikel 119.

<sup>2</sup> Zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle ist das Versicherungsgericht desselben Kantons.

#### *Art. 128a*        Übriges Verfahren

<sup>1</sup> Die Entscheide der letzten kantonalen Instanz sind den Parteien, der Vorinstanz, der kantonalen Amtsstelle und dem seco zu eröffnen.

<sup>2</sup> Dem seco sind überdies zu eröffnen:

- a. Einstellungsverfügungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben c und d AVIG, sofern diese nicht durch die RAV erlassen werden (Art. 85b Abs. 1 AVIG);
- b. Einstellungsverfügungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e AVIG, sofern die Auskunftspflicht gegenüber der kantonalen Amtsstelle oder dem Arbeitsamt verletzt wurde und die Verfügungen nicht durch die RAV erlassen werden (Art. 85b Abs. 1 AVIG);

- c. Einstellungsverfügungen nach Artikel 30 Absatz 4 AVIG;
- d. Verfügungen nach Artikel 30a AVIG;
- e. Verfügungen nach Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 45 Absatz 4 AVIG;
- f. Verfügungen über Fälle, die gestützt auf Artikel 81 Absatz 2 AVIG der kantonalen Amtsstelle oder einer von dieser bezeichneten Stelle zum Entscheid unterbreitet worden sind;
- g. Verfügungen nach Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe d AVIG, sofern diese nicht durch die RAV erlassen werden (Art. 85b Abs. 1 AVIG);
- h. Entscheide über Erlassgesuche nach Artikel 95 AVIG;
- i. Einspracheentscheide über Verfügungen, die gemäss Buchstaben a–h dem seco zu eröffnen sind, sowie Einspracheentscheide, die von einer anderen als der verfügenden Stelle erlassen werden (Art. 100 Abs. 2 AVIG).

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

11. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz